

Auch Straftäter sind Menschen

EDITORIAL Es geht um Wiedereingliederung in die Gesellschaft

Marco Goetz

Sind wir nicht alle potenzielle Täter? Vermeintlich normales Handeln und mögliche Straftat liegen nämlich enger beieinander, als man denkt. Verdienen angeklagte Straftäter deshalb nicht ein gewisses Verständnis? Sind Freiheitsstrafen die einzige Antwort auf Verfehlungen?

Natürlich muss man Verurteilte auf ihre Fehlritte hinweisen. Gleichzeitig sollte man ihnen zeigen, wie sie ihre Schuld(en) begleichen können, müssen – im Interesse der Gesellschaft, in der sie leben. Es geht nicht darum, sie aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Es geht vor allem um Resozialisierung. Um Wiedereingliederung in ein funktionierendes System. Daran mangele es sehr, wie die konsultative Menschenrechtskommission vergangene Woche in ihrem Gutachten angekreidet hat. Zu Recht.

Vor Gericht werden Menschen freigesprochen oder verurteilt. Halbschwanger gibt es nicht, laut dem Buchstaben des Gesetzes. Im Falle einer Verurteilung sollen die Angeklagten Buße tun. Die Frage ist, wie eine solche Buße aussehen soll, damit sie geläuterte, „bessere“ Menschen aus der Strafe in die Freiheit entlässt? Da scheint noch viel Nachholbedarf zu bestehen.

Fragen nach Bestrafung stellen sich aktuell im Falle einer Kindergartenleiterin, die vier Jahre in Haft soll. Sie habe Minderjährige wie Mitarbeiter unmenschlich behandelt. Einer Mutter drohen 15 Jahre, weil sie beharrlich über das Schicksal ihrer seit sieben Jahren vermissten Tochter Bianka schweigt. Ein junges Elternpaar erfährt diese Woche vom Gericht, wohin es sein islamistisch geprägter Irrglaube führt. Bei allen drei Beispielen sind die Vorwürfe schwerwiegend, aber

eigentlich auch nachvollziehbar.

Die Frage, die sich vor allem stellt, ist, wie die Bestrafung in diesen wie in anderen Fällen aussehen soll, damit sie eine positive Wirkung zeigt. Gefängnis reicht nicht, falls es denn überhaupt der richtige Ansatz sein sollte. Wer in seinem Benehmen, ob in Worten oder Taten, falsch abgebogen ist, sollte die Chance bekommen, auf den besseren Weg zurückzufinden. Nein, das sollte nicht vor gerechter, vielleicht strenger Bestrafung schützen. Die Strafe sollte sich aber nicht auf blinde Vergeltung, sondern auf Wiedergutmachung und Einsicht konzentrieren. Und vor allem darauf, dass begangene Fehler nie wieder vorkommen. Hilfe, Betreuung, Orientierung und Arbeitsplatz sowie finanzielle Absicherung spielen dabei eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, auf das Leben nach der Haft vorzubereiten.

Am besten wäre es natürlich, wenn solche Straftaten überhaupt nicht erst stattfänden. In anderen Worten: wenn sie verhindert werden könnten. Dabei ist die ganze Gesellschaft gefordert. Dazu gehört vor allem, aufmerksam zu sein, und im Zweifelsfall Meldung oder Anzeige zu erstatten.

Bei Baby Bianka habe sich offensichtlich niemand wirklich für das Schicksal des Mädchens interessiert, sagt die Richterin während des Prozesses. Gleiches gilt für die Kinderkrippe in Bous. Frühzeitig ernst genommene Anzeigen hätten womöglich Leid erspart. Ja, auch das vom Islamischen Staat geblendete Ehepaar mit Kleinkind hätte vorzeitig vor einer Sackgasse gewarnt werden können. Hätte bei ihnen wie bei anderen jemand früher verständnisvoll eingegriffen, müssten sie womöglich jetzt nicht vor Gericht stehen.

CCDH plaidéiert fir e méi en humane Strofvollzuch

Vu(m) Diana Hoffmann|Update: 19.12.2022 12:07



© Diana Hoffmann / RTL

D'CCDH huet hiren Avis zu zwee Projets de Règlements iwwert d'Organisatioun vun de Prisonge presentéiert.

D'Reglementer zu der Organisatioun vun der Untersuchungshaft an dem Prisong fir Mineure wieren interessant, mee et wier nach vill Loft no uewe fir d'Zil vun der Resozialiséierung vun de Detenuen ze erreechen, seet de President vun der consultativer Mënscherechtskommissioun, de Gilbert Pregno. Zu deenen zwee Reglementsprojeten huet d'CCDH en Avis ofginn, dee 40 Säiten ëmfaasst.

CCDH fir humane Strofvollzuch / Rep. Diana Hoffmann

An engem Prisong géing d'Fräiheet ageschränkt ginn, mee aner Rechter misste bestoe bleiwen, betount de Gilbert Pregno. Soss géing d'Gefor vun enger Dehumaniséierung vum Mënsch bestoen. Et misst méi Wäert drop geluecht ginn, dass d'Resozialiséierung no der Fräiuloossung och geléngt. Dofir missten d'Detenuen och e Recht op e faire Loun hunn, an et misste Léisunge fonnt ginn, dass se net nom Prisong op der Strooss landen. Och gouf vun der CCDH kritiséiert, dass een hei zu Lëtzebuerg automatesch vun engem Fluchtrisiko ausgeet, wann eng Persoun kee legale Wunnsätz am Land huet. Dat wier wuel mat ee vun de Grënn, dass 43 Prozent vun alle Prisonéier hei am Land an Untersuchungshaft wieren.

Fir iwwert d'Mënscherechter ze schwätzen, misst een Ofstand zu de grouse Rieden huelen an den Detail kucken. An do géingen et nach vill Punkte ginn, déi ze verbessere sinn, seet d'Rhéa Ziadé, Juristin bei der CCDH. De Fraerechter géing dacks net genuch Rechnung am Reglement gedroe ginn, genausou wéi déi vun LGBTQIA+ Persounen. Generell vun alle Leit, déi kéinte spezifesch Besoinen hunn, sou d'Aschätzung.

Et géing ee sech froen, wou am Reglementsprojet déi grouss Ambitiounen am Jugendschutz ze fanne wieren. Do wier e Paradigmewiessel annoncéiert ginn, an elo wier decidéiert ginn, Mineure während der Renovatioun vun der Unisec am Prisong Uerschterhaff ënnerzebréngen. Dat fënnt d'CCDH keng gutt Léisung. Och gëtt eng Transitiounsperiod gefuerdert fir Jonker vun 18 bis 21 Joer. Dass dës kënnen am Prisong fir Mineure bléiwen, wa se schonn do waren, fir esou d'Reinsertioun ze férdere.

Beim Reglement fir d'Organisatioun vum Prisong fir Mineure géing et sech haaptsächlech ëm e Copy-Paste vum Reglement fir Erwuessener handelen, sou nach eng generell Kritik.

Source: <https://www.rtl.lu/news/national/a/2005650.html>

„Die Regierung sollte nachbessern“

CCDH Menschenrechtskommission nimmt Stellung zu Verordnungen, die das Leben in Strafanstalten regeln

Eric Rings

Am Donnerstag stellte die konsultative Menschenrechtskommission ein Gutachten zu zwei großherzoglichen Verordnungen vor, die den Alltag von erwachsenen und minderjährigen Strafgefangenen regeln. Kritik gab es an mehreren Punkten, insbesondere an der fehlenden Resozialisierung der Häftlinge und an den mangelnden Garantien für Menschen mit spezifischen Bedürfnissen.

Die konsultative Menschenrechtskommission (CCDH) hat Stellung zu zwei großherzoglichen Verordnungen genommen. Die erste Verordnung regelt das Leben der Häftlinge im Alltag sowie deren Haftbedingungen und die zweite fokussiert sich auf den spezifischen Fall inhaftierter Minderjähriger. Dabei handelt es sich einerseits um das „Règlement grand-ducal“ über die interne Ordnung von Strafanstalten und andererseits um jenes über die Ordnung beim Strafvollzug Minderjähriger.

Die Menschenrechtskommission trete für einen humanen Strafvollzug ein, sagte Gilbert Pregno, Präsident der Kommission. Ein Gerichtsurteil ordne zwar an, dass einem Menschen seine Freiheit genommen wird. „Alle anderen Rechte dieser Person bleiben dagegen bestehen“, betonte Pregno. Deshalb müsse stets darauf geachtet werden, dass keine Enthumanisierung des Menschen mit dem Urteil einhergehe. Heute wisse man, dass es nicht ausreiche, Menschen nach ihrer Straftat einzusperrn und sie danach einfach freizulassen, ohne sie auf eine andere Bahn zu bringen. Sinnvoll wäre es zum Beispiel, dass sie während ihrer Haftzeit etwas lernen.

Man sollte an die Eigenverantwortung des Häftlings appellieren, damit dieser die Tat, die er begangen hat, in einer gewissen Weise wiedergutmachen könne – Stichwort: Resozialisierung. „Die

Verfasser dieser Verordnungen hätten viel ambitionierter und kreativer sein können“, monierte Pregno. Es gebe noch viel Luft nach oben. „Die Regierung sollte hier nachbessern“. Ein Staat habe die Pflicht, alle notwendigen Mittel einzusetzen, um die Ziele eines humanen Strafvollzugs zu erreichen.

Fehlender Paradigmenwechsel

Das 40-seitige CCDH-Gutachten zeige Wege, wie die Regierung dies angehen könnte, so Pregno. Spezifisch gehe die Stellungnahme auf die Situation von Frauen, LGBTQIA+-Personen, Menschen, die eine doppelte Strafe verbüßen, weil sie keinen Aufenthaltstitel haben, Untersuchungshäftlingen, Minderjährigen, die sich in der Unisec („Unité de sécurité pour mineurs“) befinden, Menschen mit Behinderungen oder von älteren Personen ein.

Der CCDH-Präsident zeigte sich überrascht, dass der Paradigmenwechsel, den man nun in den neuen Gesetzesprojekten zum Jugendschutz finde und welcher der Kinderrechtskonvention gerecht werde, in diesen zwei Verordnungen nicht wiederzufinden sei. Teils seien einfach nur Elemente der Erwachsenenverordnung in jene der Minderjährigen kopiert worden, bemängelte Pregno. „Das reicht uns nicht“, sagte er. Weitere Forderungen der CCDH seien eine faire Entlohnung für die Arbeit der Häftlinge und die Ausbildung des Personals in Sachen Menschenrechte.

Die CCDH-Juristin Rhéa Ziadé erinnerte an die verschiedenen Funktionen der Gefängnisse in Luxemburg. Schrässig sei zuständig für bereits verurteilte Sträflinge, Givenich sei „halb offen“ und Uerschterhaff in Sanem nur für Untersuchungshäftlinge. Das Gefängnis für

Minderjährige sei die Unisec, die an die Gefängnisverwaltung angebunden werden soll.

Ziadé bemängelte die fehlende Menschenrechtsperspektive in den zwei Verordnungen. Diese seien aus der Sicht der Gefängnisverwaltung und nicht aus jener der Sträflinge verfasst worden. Zurzeit seien nur sechs Stunden Ausbildung in Sachen Menschenrechte für das Wachpersonal vorgesehen. Doch dies sei nicht ausreichend, insbesondere in Bezug auf spezifische Gruppen wie Menschen mit Behinderung, so Ziadé. Für manche Personen sei es besonders wichtig, ihnen Garantien zu ihrem Schutz geben zu können. Ziadé nannte als Beispiel ältere Menschen, Personen mit einer Behinderung oder einer psychischen Erkrankung. In Bezug auf schwangere Frauen sei es richtig, dass die Verordnung Garantien für die Pflege vor und nach der Entbindung vorsehe. Es stelle sich allerdings die Frage zur Situation eines Neugeborenen, das sich mit einem Elternteil im Gefängnis befindet. Bei diesbezüglichen Entscheidungen müsse stets im Interesse des Kindes gehandelt werden.

Durch die Eröffnung der Untersuchungshaftanstalt Uerschterhaff ist es inzwischen möglich, bei den männlichen Häftlingen eine klare Trennung zwischen Angeklagten und Verurteilten zu schaffen. Bei den Frauen aber sei die Situation anders, so Ziadé. Sie müssen weiterhin in Schrässig bleiben, auch als Untersuchungshäftling. Für inhaftierte Frauen sei es zudem wichtig, dass sie im Rahmen ihres Arbeitsplatzes Zugang zu vielen Aktivitäten bekommen.

Kinderrechte in Haftsituationen

In der Verordnung über die Haft von Minderjährigen seien im Vergleich zu derjenigen für erwachsene Straftäter einige weite-

re Garantien eingeflossen. Diesen zusätzlichen Schutz begrüßte die CCDH-Juristin. „Dennoch fehlt es an einer tiefgründigen Reflexion, um den Kinderrechten in einer Haftsituation einen vorrangigen Platz zu gewähren.“ Um diesen gerecht zu werden, müsse das Prinzip der Trennung zwischen Minderjährigen und Erwachsenen respektiert werden. Nach vielen Kritiken zu diesem Punkt habe sich Luxemburg letztendlich dazu entschieden, eine strikte Trennung vorzunehmen. Da aber die Unisec zurzeit re-

noviert wird, werden minderjährige Häftlinge zusammen mit Erwachsenen in Uerschterhaff untergebracht. Die CCDH stelle sich die Frage, ob hier ausreichend nach Alternativen gesucht worden sei, so Ziadé. „Wir laden die Regierung dazu ein, schnell nachzubessern.“

Eine Ausnahme könne die Menschenrechtskommission bei jungen Erwachsenen zwischen 18 und 21 Jahren gewähren, die bereits inhaftiert waren, so die Juristin. Diese könnten durchaus noch einige Zeit in einer Anstalt

für Minderjährige bleiben, um die Kontinuität auf sozialer und edukativer Ebene zu garantieren, was zudem der Resozialisierung zugutekäme.

Die Verfasser dieser Verordnungen hätten viel ambitionierter und kreativer sein können

Gilbert Pregno
Präsident der konsultativen
Menschenrechtskommission